

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 12. September 1997

59. Stück

Nr. 100 O.ö. LDHG-Novelle 1997

(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1057/1997, Ausschlußbericht Beilage Nr. 1079/1997, 56. Landtagssitzung)

Nr. 101 O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 1997

(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1001/1997, Ausschlußbericht Beilage Nr. 1080/1997, 56. Landtagssitzung)

Nr. 100

Landesgesetz

vom 3. Juli 1997, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986 geändert wird
(O.ö. LDHG-Novelle 1997)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl.Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 93/1991 und 46/1995 wird wie folgt geändert:

- Im § 1 bis § 6, § 9, § 11, § 13, § 15 und § 17 werden jeweils die Wortfolgen „Polytechnische Lehrgänge“, „Polytechnischen Lehrgängen“ oder „Polytechnischen Lehrganges“ durch den Begriff „Polytechnische Schule“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
- Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Landesschulrat“ ersetzt.
- Das „VI. Hauptstück“ erhält die Bezeichnung „VII. Hauptstück“; folgendes neues VI. Hauptstück wird eingefügt:

„VI. HAUPTSTÜCK

Lehrer- und Leiterobjektivierung

§ 20a

(1) Für die Auswahl von Bewerbern um schulfeste Lehrer- und Leiterstellen werden zusätzlich zu den im § 26 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 329/1996, angeführten Auswahlkriterien folgende berufsbiographische Daten als weitere Auswahlkriterien festgelegt:

- Verwendungszeiten an anderen Schularten;
- pädagogisch-wissenschaftlich-administrative Leistungen;
- soziale Umstände.

(2) Für die Auswahl von Schulleitern an allgemeinbildenden Pflichtschulen werden zusätzlich zu den im Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien folgende Auswahlkriterien festgelegt:

- das Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist;
- das Ergebnis der Mitbestimmung der Lehrer und Klasseneiternvertreter der betreffenden Schule.

(3) Für die Auswahl von Schulleitern an berufsbildenden Pflichtschulen werden zusätzlich zu den im Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien folgende Auswahlkriterien festgelegt:

- das Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist;
- das Ergebnis der Mitbestimmung der Lehrer der betreffenden Schule und weiterer durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmender Personen.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den im § 26 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und den im Abs. 1 bis 3 festgelegten Auswahlkriterien, insbesondere das Ausmaß der Anrechnung von Verwendungszeiten in anderen Schularten, sind vom Landesschulrat durch Verordnung zu regeln.“

Artikel II

Art. I Z. 1 tritt mit 1. September 1997 in Kraft; im übrigen tritt dieses Landesgesetz mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer

Nr. 101**Landesgesetz****vom 3. Juli 1997, mit dem das O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird
(O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 1997)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl.Nr. 1/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 112/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Erhalter eines Sonderkindergartens (Sonderhortes) hat zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2) in geeigneter Weise mit entsprechend qualifizierten Ärzten zusammenzuarbeiten.“

2. § 16 lautet:

„§ 16

Widmung für Kindergarten(Hort)zwecke

(1) Gebäude, Räume und sonstige Kindergarten(Hort)liegenschaften, für die eine Verwendungsbeurteilung gemäß § 15 Abs. 2 erteilt wurde, sind für Zwecke des Kindergartens (Hortes) gewidmet. Die

Widmung darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag des Kindergarten(Hort)erhalters zu erteilen, wenn die Gebäude, Räume oder sonstigen Kindergarten(Hort)liegenschaften für Zwecke des Kindergartens (Hortes) nicht mehr benötigt werden oder hierfür ungeeignet wurden.

(2) Die für Zwecke eines Kindergartens (Hortes) gewidmeten Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften dürfen außerhalb der Besuchszeit (§ 9) für andere Zwecke mitverwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Kindergartens (Hortes), insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit (§ 14), nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten jedoch nicht in Katastrophenfällen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer